

10829 Berlin, 13. Oktober 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-282

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 43-1.56.4-21/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.426-926

Antragsteller:

Armstrong Building Products GmbH
Robert-Bosch-Straße 10
48153 Münster

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig beschichtete, teilweise kaschierte, glatte, strukturierte
oder perforierte Mineralfaserplatten

Geltungsdauer bis:

12. Oktober 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralfaserplatten und daraus hergestellte Rasterelemente nach DIN EN 13964¹ mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}. (Die Klasse A2-s1,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar").

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralfaserplatten und daraus hergestellte Rasterelemente dürfen für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich verwendet werden.
- 1.2.2 Sie dürfen direkt mit nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1⁴ oder Klassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1², Mindestdicke ≥ 6 mm und Mindestrohichte $\rho \geq 50 \pm 20 \text{ kg/m}^3$) hinterlegt werden. Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss ≥ 40 mm betragen. Die Tragkonstruktion einschließlich der Fugenprofile muss aus Metall bestehen.
- 1.2.3 Die Verwendung der Mineralfaserplatten als Dämmstoff für den Wärme-und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.
- 1.2.4 Die beschichteten und teilweise kaschierten Mineralplatten dürfen nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die unbeschichteten, unkaschierten Mineralfaserplatten müssen aus Mineralfasern, anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen. Die nominale Rohdichte muss minimal 190 kg/m^3 und darf maximal 420 kg/m^3 betragen.
- 2.1.2 Die Mineralfaserplatten dürfen sichtseitig mit einer Dispersionsfarbe (Nassauftragsmenge minimal 520 g/m^2 bis maximal 850 g/m^2) und rückseitig mit einer Melaminharzbeschichtung (Nassauftragsmenge minimal 160 g/m^2 bis maximal 240 g/m^2) werksseitig beschichtet werden. Zur Strukturierung der Sichtseite darf zusätzlich eine Marmorkörnung auf die Dispersionsfarbe aufgebracht werden.

Auf die Mineralfaserplatte "Ultima" darf sichtseitig ein Glasfaservlies als Trägermaterial der Dispersionsfarbbeschichtung mit dem Kleber "Jowacoll" aufgeklebt und rückseitig eine Dispersionsfarbbeschichtung aufgebracht werden.



-
- 1 DIN EN 13964:2004-06 Unterdecken; Anforderungen und Prüfverfahren
- 2 DIN EN 13501-1:2002-06 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- 3 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.
- 4 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 2.1.3 Die beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralfaserplatten müssen eine Dicke von minimal 12 mm bis maximal 19 mm aufweisen. Sie müssen im Einzelnen die Angaben der Anlage 1 einhalten.
- 2.1.4 Die beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralfaserplatten müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1² erfüllen.
- 2.1.5 Die beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralfaserplatten müssen die Anforderungen an das Glimmverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.
- 2.1.6 Die chemische Zusammensetzung der beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralfaserplatten müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralfaserplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralfaserplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralfaserplatten, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-926
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar")

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1² und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

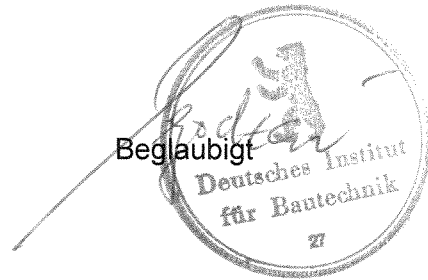
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Mineralfaserplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

Prof. Hoppe



Übersicht über die durch die Zulassung geregelten Platten

Plattenname	nominale Gesamtdicke [mm]
Adria	15
Aleria	14
Atlas	12
Casa	15
Cirrus	15
Cirrus Decade	15
Cirrus Doric	15
Cirrus Image	15
Cirrus Step	15
Colortone	15
Contrast Cicles	15
Contrast Linear	15
Contrast Squares	15
Cortega	15
Feria	14
Fine Fissured	15
Fine Fissured Secondlook	17
Fine Fissured Sector	17
Frequence	18
Oasis 90 (RH)	12
Plain	15
Sahara	15
Sabbia	18
Supra	18
Synonymes Melody	15
Synonymes Plain	15
Synonymes Ribbon	15
Tatra	15
Visual Basisplatte	19
Ultima	19

